

Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 21.12.2017

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21.03.2023
(Brem.ABl. S. 170)

Fundstelle: Brem.ABl. 2010, 745

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes sind in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde für die Aufsicht über

1. Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Geldwäschegesetzes,
2. Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Geldwäschegesetzes,
3. Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 des Geldwäschegesetzes,
4. Immobilienmakler nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 des Geldwäschegesetzes und
5. Güterhändler nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 des Geldwäschegesetzes.

(2) Für die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben obliegt dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Fachaufsicht.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes ist die Präsidentin des Landgerichts für die Aufsicht über nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte

Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes ist der Senator für Inneres oder eine von ihm bestimmte Stelle für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

außer Kraft